

05.04.2022

# Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem „**Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch**“

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 17/15188 (Neudruck)  
Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Drucksache 17/16933

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes § 47 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einrichtungen, die vor Ablauf des 15. Oktober 2014 in Betrieb genommen worden sind und die oberhalb der gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 vorgeschriebenen Quote liegende Doppelzimmer ausschließlich für die Kurzzeitpflege im Sinne des § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nutzen wollen, soll diese Nutzung auf Antrag abweichend von den Anforderungen des § 20 Absatz 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 längstens bis zum 31. Juli 2023 genehmigt werden.“

2. Artikel 1 Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes § 49 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesregierung überprüft unter Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft nach § 17 die Wirksamkeit dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag einmal pro Legislaturperiode über das Ergebnis.“

**Begründung:**

Zu Nr. 1.

Doppelzimmer in der Kurzzeitpflege bedeuten eine emotionale Belastung und schränken die Selbstbestimmung der pflegebedürftigen Person ein. Häufig wird Kurzzeitpflege in Anspruch genommen, wenn zum Beispiel nach einem Krankenhausaufenthalt ein erhöhter Pflegeaufwand besteht. Ziel ist die stabile Rückkehr in das eigene Zuhause. Eine Unterbringung im Doppelzimmer kann diese Stabilisierung gefährden. Deshalb sollte auch in der Kurzzeitpflege die Nutzung von Doppelzimmern eingeschränkt sein.

Derzeit gibt es einen akuten Mangel an Kurzzeitpflegeplätzen. Deshalb besteht in der bisher geltenden Fassung des WTG eine Übergangsregelung. Damit konnten Pflegeeinrichtungen ihre Doppelzimmer, die oberhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Doppelzimmerquote lagen, befristet bis zum 31. Juli 2021 für die Kurzzeitpflege nutzen. Da der Mangel weiterhin besteht, wird die Frist um zwei Jahre verlängert. Eine Entfristung könnte zu nachlassenden Bemühungen bei der Bereitstellung von Kurzzeitpflegeplätzen führen.

Zu Nr. 2.

Das Wohn- und Teilhabegesetz wurde 2019/2020 gemäß § 49 Absatz 3 überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass das Gesetz überarbeitet werden sollte (Vorlage 17/4139). Ziel der Überarbeitung ist, den Gewaltschutz in Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie in Werkstätten für behinderte Menschen zu stärken. Einmal pro Legislaturperiode soll überprüft werden, ob das Wohn- und Teilhabegesetz dieses Ziel erreicht.

Josefine Paul  
Verena Schäffer  
Mehrddad Mostofizadeh

und Fraktion